

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **über das Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“**

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste in seiner Sitzung vom 16.06.2020 zur o.g. Bebauungsplanänderung den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 0,5 ha liegt am nördlichen Rand der Ortschaft Odendorf im Gewerbegebiet. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 72, Gemarkung Odendorf, Flur 2. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Gewerbepark Odendorf“ und östlich eines aus der Bebauung herausführenden Wirtschaftswegs. Nördlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an den Änderungsbereich an. Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein Drogeriemarkt auf demselben Flurstück, daneben ein Getränkemarkt und eine Tankstelle. Östlich der Tankstelle führt die L 11 entlang. Im beigefügten Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich - schwarz umrandet - dargestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters (Aldi) mittels Vergrößerung der überbaubaren Fläche unter Einhaltung der im Bebauungsplan Odendorf OD 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ in seiner 4. Änderung bereits festgesetzten und unveränderten max. Verkaufsfläche (VK) von 950 m<sup>2</sup> zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 6. Änderung einschließlich der Begründung (mit Aussagen zu Umweltbelangen) kann gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1.Obergeschoss, Zimmer 36)

**montags, dienstags, donnerstags und freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**und zusätzlich**

**donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309-650 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Mit dieser Bekanntmachung, die gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht wird, tritt die 6.

Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ der Gemeinde Swisttal gemäß § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

### **Hinweise:**

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

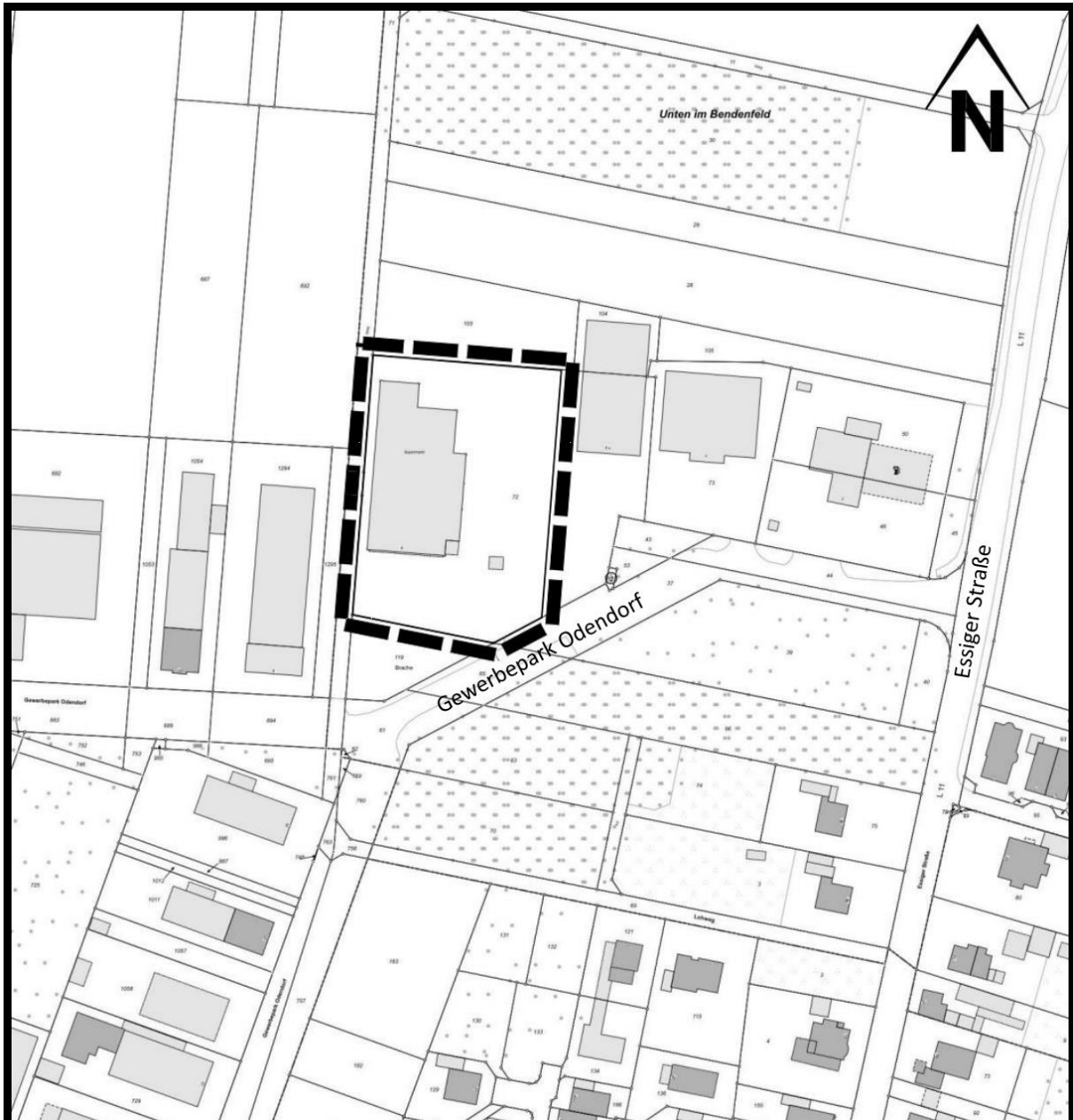


Abbildung 1: Übersicht des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“, 6. Änderung

© Land NRW (09/2018) / Amt für Katasterwesen und Geoinformation des Rhein-Sieg-Kreises  
- unmaßstäblich -

Swisttal, den 08.05.2023

gez.  
(Kalkbrenner)  
Bürgermeisterin